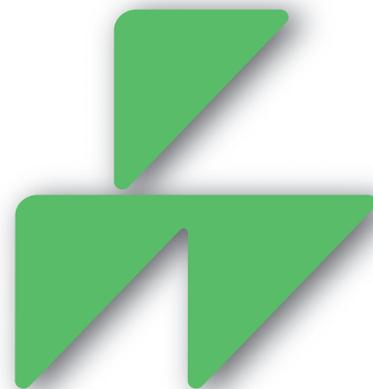


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie Unternehmen der Erneuerbaren Energien

12/2023



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

75. Jahrgang

INHALT

Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung der Finanzierungsfähigkeit für den Aus- und Umbau der Stromverteilernetze

– von RA Guido Brucker, M.A., Berlin und RA Dr. Maximilian Emanuel Elspas, München – 345

Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EnWG bei einer temporären Aufgabe vertrieblicher Aktivitäten

– von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal – 351

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

▪ Konkurrierende Netzanschlussbegehren
– Anm. von RA Dr. Sebastian Helmes, Berlin – 354

Steuerrecht

Gesetzgebung/Anweisungen/Hinweise

Stromsteuer

▪ BFH: Stromverbrauch eines Netzbetreibers in Umspannanlagen 357

Arbeitsrecht

▪ BAG: Keine Maßregelung bei nachträglicher Zeugnisanpassung 360

Im Focus

▪ BKartA prüft Preisanpassungsklauseln bei Fernwärme U3

▪ Aufsichtsmaßnahmen der BNetzA und Unterlassungsansprüche nach UKlaG U3

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mit Jahresregister 2023

Mehr Informationen auf vkw-online.eu

BKartA prüft Preisanpassungsklauseln bei Fernwärme

Immer wieder stehen Preisanpassungsklauseln (PÄK) für Fernwärme im Fokus von Gerichten und Behörden. Diese Klauseln verwenden Fernwärmeversorger (FVU) bei der Anpassung ihrer Preise, um sowohl die allgemeine Marktentwicklung als auch die Kosten für diejenige Energie, die konkret bei der eigenen Wärmeerzeugung eingesetzt wird, abzubilden.

Nach zahlreichen Entscheidungen des BGH über die Praxis eines Fernwärmeversorgers in Berlin, hat jetzt das Bundeskartellamt (BKartA) Verfahren gegen insgesamt sechs Stadtwerke und Fernwärmeversorger wegen des Verdachts auf missbräuchlich überhöhte Preissteigerungen im Zeitraum von Januar 2021 bis September 2023 eröffnet. Betroffen sind insgesamt neun Fernwärmenetze in vier verschiedenen Bundesländern. Die Behörde prüft dabei insbesondere die konkrete Anwendung der verwendeten PÄK. Die PÄK werden in der Regel in Verbindung mit öffentlich verfügbaren Preisindizes für die jeweilige Energieform verwendet. Bei der eingesetzten Energie kann es sich zum Beispiel um Gas oder Kohle aber auch um Holz, Müll, erneuerbare Energien oder Abwärme handeln. Die Verfahren des BKartA greifen insbesondere Fälle auf, in denen der Verdacht besteht, dass durch die Auswahl der Preisindizes die tatsächliche Entwicklung der Kosten nicht angemessen abgebildet, sondern deutlich überzeichnet wird.

Das BKartA hat eine Prüfungsbefugnis, denn Kunden können den Anbieter nicht wechseln. Die FVU verfügen in ihren jeweiligen Netzgebieten somit über eine Monopolstellung. Deshalb unterliegen die Versorger auch dem kartellrechtlichen Missbrauchsverbot.

[> DokNr. 23082133](#)

Aufsichtsmaßnahmen der BNetzA und Unterlassungsansprüche nach UKlaG

Die Parteien streiten um Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsansprüche, nachdem der beklagte Energieversorger verschiedene Abschlags- und Preiserhöhungen gegenüber Kunden angekündigt hatte. Begründet wurden diese Erhöhungen lediglich mit »operativen Gründen« oder »außergewöhnlich stark angestiegenen Großhandelspreisen an den Energiemärkten«. Für das OLG Düsseldorf verstößt diese Praxis gegen das Transparenzgebot von § 41 Abs. 5 Satz 3 EnWG, Urteil vom 21. 09.2023 – 5 U 4/22.

Betroffen waren auch Kunden, die eine Preisbindung vereinbart hatten. Anderen Kunden, die Rückfragen an das Unternehmen richteten, wurde eine Kündigung nahegelegt. Das Gericht hielt auch dieses Vorgehen für unzulässig.

Der Kläger, ein Verein i.S.d. Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG), machte vor Gericht Unterlassungsansprüche geltend, obwohl die Bundesnetzagentur (BNetzA) gegen den Energieversorger bereits ein Aufsichtsmaßnahmeverfahren gemäß § 65 Abs. 1 EnWG eingeleitet und diese Praxis untersagt hatte. Das OLG Düsseldorf folgte dem nicht, da im Rahmen eines Unterlassungsanspruchs aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG oder § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG die gegenüber einem Dritten bestehende Wiederholungsgefahr entfallt, wenn die BNetzA eine bestandskräftige Untersagungsverfügung erlassen, und das EVU erklärt habe, dass es sich an diese Verfügung halten werde.

Allerdings habe der Kläger einen Anspruch auf Versendung von Berichtigungsschreiben als Folgenbeseitigungsanspruch aus § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UKlaG, weil Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherschutzgesetze andauernde Störungen schaffen könnten, die sich durch ein Unterlassen allein nicht abstellen lassen. In diesem Sinne könne der Beseitigungsanspruch ein Annexanspruch zum Unterlassungsanspruch sein.

Weiter könne der Verbraucherverband von dem zur Versendung eines Berichtigungsschreibens verpflichteten Unternehmer (EVU) als vorbereitendem Hilfsanspruch gem. § 242 BGB Auskunft über Namen und Anschrift der von einem Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz betroffenen Verbraucher verlangen. Eine bestimmte Sortierung der Angaben schulde der Unternehmer jedoch nicht.

[> DokNr. 23082134](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50 80, Fax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF.

Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung: Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Tel. (089) 23 50 50-0, Fax (089) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig seit 01.01.2023:** Abonnement jährlich 349,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 25,80 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Verena Nowak, Edmund W. Nowak, Dr. Hanno Bernett. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. B 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Tel. (087 09) 92 17-0.